

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.09.2009

Geschäftszahl

2006/05/0223

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/05/0205 E 16. Dezember 2003 RS 2

Stammrechtssatz

Dem Nachbarn kommt mangels Aufzählung im taxativen Katalog des § 6 Abs. 2 NÖ BauO kein Mitspracherecht hinsichtlich der in § 56 NÖ BauO geregelten Aspekte der Ortsbildgestaltung zu.